

NR. 1345 | 06.05.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Regelungen zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten
Herausforderungen an die Durchführung von
Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 04.05.2020

Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen an die Durchführung von Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

Gemäß § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der CO-VID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b) und der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298) hat das Rektorat der Ruhr-Universität folgende Beschlüsse gefasst:

1. Alternative Prüfungsformen

Mündliche und schriftliche Prüfungen können abweichend von den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung und der jeweiligen Modulbeschreibung im Wege einer anderen Prüfungsform und insbesondere online in Form einer Videoprüfung durchgeführt werden. Ob und wie eine Prüfungsform ersetzt wird oder ob sie insbesondere als Videoprüfung mündlich (im Folgenden: mündliche Online-Prüfung) oder schriftlich (Klausur unter Aufsicht, im Folgenden: schriftliche Online-Prüfung) durchgeführt wird, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Die Videoprüfung bedarf der Einwilligung der Studierenden.

Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

2. Mündliche Online-Prüfung

- a) Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung. Mündliche Online-Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von der Prüfungsordnung sind keine Zuhörer*innen zur mündlichen Online Prüfung zugelassen.
- b) Inhalt und Anspruch der mündlichen Online-Prüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten Prüfungsform und den -inhalten entsprechen und eine angemessene Überprüfung der vermittelten Kompetenzen ermöglichen.
- c) An Inhalt und Anspruch angelehnt, wird der zeitliche Umfang der mündlichen Online-Prüfung festgelegt. Bei einer ursprünglich mündlichen Prüfung soll er dieser entsprechen. Handelt es sich bei der eigentlichen Prüfungsleistung um eine Klausur, so wird der zeitliche Umfang der online Videoprüfung voraussichtlich vom ursprünglichen Umfang abweichen müssen.

3. Technische und organisatorische Voraussetzungen bei mündlichen Online-Prüfungen

- a) Mündliche Online-Prüfungen werden in der Regel unter Nutzung der Software ZOOM, Webex oder GoToMeeting durchgeführt.
- b) Studierende und Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer mündlichen Online-Prüfung teilnehmen zu können:
 - ein PC/Notebook/Tablet oder Handy mit einer Kamera und einem Mikro,
 - gemeinhin stabiler Internetzugang.
- c) Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum mit nur einem Zugang, den er*sie zur Prüfung allein nutzt. Ggf. kann die Fakultät einen Prüfungsraum auf dem Campus einschließlich der notwendigen technischen Ausstattung zur Verfügung stellen.
- d) Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten und hat sich bereits vor der Prüfung mit dem Videokonferenztool vertraut gemacht.
- e) Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen stellen ebenfalls den störungsfreien Ablauf (Telefon/Besuche etc.) der Prüfung sicher und haben sich bereits vor der Prüfung mit dem Videokonferenztool vertraut gemacht.
- f) Vor dem Beginn der eigentlichen Prüfung geht der*die Prüfer*in den Ablauf der Prüfung mit der*dem Studierenden durch.
- g) Der*die Studierende weist sich zu Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- h) Am Anfang der Prüfung zeigt der*die Studierende (durch Drehen der Kamera im gesamten Raum), dass er*sie sich allein darin befindet und keine Hilfsmittel neben sich hat.
- i) Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die verschlossene Tür und den*die Studierende*n zeigen.
- j) Der*die Studierende fotografiert mit Handy/digitaler Kamera außerdem seinen*ihren Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine unzulässigen Hilfsmittel (z.B. in Papierform) neben der Kamera befestigt sind.
- k) Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
- l) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann zur Notenverkündung wieder zur die Webkonferenz dazu.
- m) Der*die Prüfer*in fertigt ein Prüfungsprotokoll an. Eine Video- oder Tonaufzeichnung ist unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

4. Schriftliche Online-Prüfungen

- a) Es gelten grundsätzlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für schriftliche Prüfungen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung.

- b) Inhalt und Anspruch der schriftlichen online Prüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten Prüfungsform und den -inhalten entsprechen und eine angemessene Überprüfung der vermittelten Kompetenzen ermöglichen.
- c) An Inhalt und Anspruch angelehnt, wird der zeitliche Umfang der schriftlichen Online-Prüfung festgelegt. Dabei kann der zeitliche Umfang der schriftlichen Online-Prüfung vom ursprünglichen Umfang abweichen.
- d) Die Prüfer*innen teilen den Prüflingen zusammen mit der Mitteilung des Prüfungstermins mit, ob und wenn ja, welche Hilfsmittel während der schriftlichen Online-Prüfung zugelassen sind. Mit der Mitteilung wird ebenfalls mitgeteilt in welcher Form dem Prüfling die Prüfungsaufgaben zugehen und wie dieser die schriftliche Online-Prüfung zurücksendet.

5. Technische und organisatorische Voraussetzungen bei schriftlichen Online-Prüfungen

- a) Schriftliche Online-Prüfungen werden in der Regel unter Nutzung der Software ZOOM, Webex oder GoToMeeting durchgeführt.
- b) Studierende müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer schriftlichen online Prüfung teilnehmen zu können:
 - o ein PC/Notebook/Tablet oder Handy, mit einer Kamera und einem Mikro
 - o gemeinhin stabiler Internetzugang.
- c) Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum mit nur einem Zugang, den er*sie zur Prüfung allein nutzt. Ggf. kann die Fakultät einen Prüfungsraum auf dem Campus einschließlich der notwendigen technischen Ausstattung stellen.
- d) Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- e) Der*die Studierende weist sich zu Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- f) Am Anfang der Prüfung zeigt der*die Studierende (durch Drehen der Kamera im gesamten Raum), dass er*sie sich allein darin befindet und keine Hilfsmittel neben sich hat.
- g) Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die verschlossene Tür und den*die Studierende*n zeigen.
- h) Der*die Studierende fotografiert mit Handy/digitaler Kamera seinen*ihren Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und sendet das Bild an den oder die Prüfer*innen.

6. Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

- a) Wenn die Prüfer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung (s.o.) wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung abgebrochen werden.
- b) Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und wiederholt. Die Wiederholung kann erneut als Online-Prüfung durchgeführt werden oder im Zweifelsfall in Präsenz. Die Festlegung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

- c) Jedwede Störungen im Ablauf der mündlichen Online Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden. Analog sind Störungen im Ablauf schriftlicher Online Prüfungen in einem Protokoll festzuhalten.